



Urlaub in der Probezeit?

Wir haben zum 1. Dezember eine neue Verkäuferin eingestellt und eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Nach unserem Kenntnisstand darf sie in dieser Zeit keinen Urlaub nehmen. Sie möchte im Frühjahr gerne eine Woche in die Ferien fahren. Darf sie während der Probezeit Urlaub verlangen? Müssen wir dem zustimmen?

Christoph S. in H.

Ein Mitarbeiter hat erst nach einem sechsmonatigen Bestehen des Arbeitsverhältnisses einen vollen Urlaubsanspruch. Das heißt: Erst nach sechs Monaten darf der Arbeitnehmer seinen gesamten Jahresurlaub nehmen.

Es ist aber nicht verboten, dass der Arbeitnehmer auch vor Ablauf der Probezeit oder des sechsmonatigen Bestehens des Arbeitsverhältnisses Urlaub nimmt. Dem Arbeitnehmer steht jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis be-

steht 1/12 seines Jahresurlaubes zu. Voraussetzung ist allerdings die Genehmigung des Urlaubes durch den Arbeitgeber. Dieser kann einen Urlaub verweigern, wenn zwingende betriebliche Gründe hierfür sprechen.

Wenn im Arbeitsvertrag keine Regelung bezüglich des Urlaubes während der Probezeit enthalten ist, hat der Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf einen anteiligen Urlaub. Der Arbeitnehmer hat allerdings keinen Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Bei einer Kündigung während der Probezeit oder nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitgeber allerdings keine Ansprüche wegen zu viel gewährten Urlaubs geltend machen.

Es ist daher zu empfehlen, dem Arbeitnehmer nur soviel Urlaubstage zu gewähren, wie ihm bereits durch die Beschäftigungszeit zustehen. Einen Anspruch auf darüber hinausgehenden Urlaub hat der Arbeitnehmer nicht.

Selbstverständlich haben Sie als Arbeitgeber das recht, dem Arbeitnehmer auch Urlaub über seinen eigentlichen Urlaubsanspruch hinaus zu gewähren – unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer sich in der Probezeit befindet oder nicht.

Dierk Straeter

Auch während der Probezeit hat Ihr Angestellter recht auf den anteiligen Jahresurlaub.

Foto: Graficox/Fotolia



Sie haben auch eine Frage? Dann melden Sie sich bei uns. Für unsere Abonnenten haben wir einen kostenlosen Frage-Antwort-Service eingerichtet: So schnell wie möglich schicken wir Ihnen die Antwort direkt nach Hause. Schicken Sie Ihre Frage per Fax an: (0 25 01) 801-872 oder per E-Mail an: hofdirektredaktion@wochenblatt.com. Oder nutzen Sie unser Kontaktformular im Internet unter www.hofdirekt.com → Service → Frage & Antwort.